

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Stand: 31. Mai 2019



Allgemeines

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und über 530 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 400.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Vertriebsformen, Standorte und Betriebsgrößen. Der HDE vertritt stationäre, Online- und Multi- Channel-Händler und spricht damit für die gesamte Einzelhandelsbranche.

Neben seiner Diversität in Bezug auf Produktgruppen, Betriebsformen und Vertriebskanäle zeichnet sich der Einzelhandel insbesondere durch den direkten täglichen Kontakt zum Verbraucher aus. Dabei werden täglich über 50 Millionen Kundenkontakte gezählt. Laut Studien der Bundesbank erfolgen beinahe Drei Viertel aller Transaktionen mittels Bargeld, wobei der durchschnittliche Einkaufsbetrag laut Studien des EHI bei 22,01 Euro liegt. Es wird deutlich, dass die weit überwiegende Mehrheit der Transaktionen im Alltagsbereich liegen und damit nicht im Fokus des Geldwäscheverdachts liegen dürften.

1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben

Der Handelsverband Deutschland (HDE) spricht sich daher generell für eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben der Änderungen zur 4. Geldwäscherichtlinie aus, wie es im Übrigen Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist. Insbesondere im Hinblick auf die dem Nichtfinanzsektor zurechenbaren Handelsunternehmen mit vorwiegend Alltagsgeschäften und Transaktionen wären über das europäische Maß hinausgehende Regelungen nicht nachvollziehbar und mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden. An vielen Stellen finden sich im Entwurf dennoch Formulierungen, die in ihrer Konsequenz über die Vorgaben der Änderung zur 4. Geldwäsche-Richtlinie hinausgehen. Der Entwurf sollte daher in dieser Hinsicht nochmals genau überprüft und angepasst werden.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen

§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E sowie Begründung II 1. "Kunstsektorverpflichtete" (S.51) neue Verpflichtete

Der Definition des Güterhändlers in § 2 Abs. 1 Nr. 16 wird die neue Kategorie Kunstlagerhalter zugeordnet. Allerdings ist die "Lagerhaltung" mit Kunstgegenständen sicher kein "Handel mit Gütern". Deshalb sollte zwingend eine Trennung der Begriffe Güterhändler und Kunstlagerhalter (sowie Kunsthändler, s. Begründung und damit verbunden eine eigenständige neue Kategorie von Verpflichteten für die Kunstlagerhalter geschaffen werden. In der Begründung werden zudem unter der Überschrift "Kunstsektorverpflichtete (S. 51) Personen, die mit Kunstwerken handeln, erwähnt und andernorts eigenständig geregelt (z.B. § 4 Abs. 5 Nr. 1a GwG-E). Auch hier sollte eine eigenständige Kategorie geschaffen werden.

Damit ergeben sich auch keine unbeabsichtigte Wechselwirkungen mit den geplanten Neufassungen/Anpassungen zu § 4 Abs. 5 GwG-E und § 10 Abs. 6a GwG-E (siehe jeweils unten).



§ 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG-E

Ausweitung des Kreises wirtschaftlich Berechtigter bei Stiftungen

Mit § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG-E wird der Kreis der wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen erheblich erweitert. Diese Erweiterung geht über die Forderungen der europäischen Vorlage hinaus. Die betroffenen Unternehmen werden einem erheblichen Mehraufwand bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ausgesetzt. Wir empfehlen daher eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben.

Dennoch ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen – wie auch in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 GwG – auf die Möglichkeit zur Ausübung von beherrschendem Einfluss abstellt. Wie auch in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 GwG sollte jedoch – zu Gunsten der Rechtssicherheit und Klarheit – auch in § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG-E im Gesetzeswortlaut der beherrschende Einfluss konkretisiert und daher auf die Kriterien zur Erstellung konsolidierter Abschlüsse gemäß § 290 Abs. 2 bis 4 HGB Bezug genommen werden.

§ 4 Absatz 5 Nr. 1b) aa) GwG-E Risikomanagement

Hier wird ein Schwellenwert von EUR 2.000 für den Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin eingeführt und mit Verweis auf die nationale Risikoanalyse begründet. Bislang ist diese Analyse nach unserer Kenntnis nicht veröffentlicht, daher ist dieser Wert nicht nachvollziehbar.

Wir empfehlen daher, auf die Herabsenkung dieser Schwele zu verzichten. Mit Verweis auf unsere Empfehlung zu § 2 Abs. 1 Nr. 16 (siehe oben) empfehlen wir zumindest auch hier eine strikte Abgrenzung der Verpflichteten zu den Güterhändlern, so dass für diese die bisherige Regelung unverändert beibehalten werden kann.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 GwG-E

Verpflichtete als Mutterunternehmen auch unterhalb der 10.000 Euro-Schwelle

Die Verpflichtung auch von Mutterunternehmen zu einer Risikoanalyse gemäß § 9 GwG, die als Güterhändler nicht über ein Risikomanagement verfügen müssen, da sie nicht Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen (§ 4 Abs. 4 GwG), ist nicht durch europäische Regelungen vorgegeben und wird daher abgelehnt. Der neu eingefügte § 4 Abs. 5 GwG-E bedeutet für die betroffenen Mutterunternehmen einen erheblichen Mehraufwand, der nicht sachgerecht ist. Dies insbesondere, da Mutterunternehmen, die selbst nicht über ein Risikomanagement verfügen müssen, ein gruppenweites Risikomanagement verantworten müssten.



§ 10 Absatz 6a GwG-E Sorgfaltspflichten

Künftig soll nicht mehr nur die Barzahlung ab EUR 10.000 zu einer Identifizierung führen, sondern bei Güterhändlern die mit Gold, Silber oder Platin handeln bereits bei Erreichen eines Wertes nur EUR 2.000. Hieraus ergeben sich unmittelbar ungelöste Abgrenzungsfragen. Führt etwa der Verkauf einer goldenen Kette im Wert von EUR 4.000 von einem Juwelier bereits zu einer Identifizierungspflicht? Es wird nicht unterschieden, in welcher Form Edelmetall vorliegen muss, um zur Anwendung des geringeren Schwellenwertes zu führen. Auch der Zweck des Begriffes der "Hochwertigen Güter" wäre zu hinterfragen. Wir empfehlen daher den Verzicht auf die Herabsetzung des Schwellenwertes.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 GwG-E Verbot der Offenlegung der Einsichtnahmen in das Transparenzregister

Das generelle Verbot, gegenüber betroffenen Vereinigungen offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten im Transparenzregister gemacht hat, ist in dieser Form nicht in der Änderung zur 4. GW-RL angelegt. Gemäß Art. 1 Nr. 15 lit. e) der Richtlinie ist lediglich festgelegt, dass betroffene Vereinigungen nicht In Kenntnis gesetzt werden dürfen, wenn zuständige Behörden und die zentralen Meldestellen Einsicht in die im Transparenzregister gespeicherten Informationen nehmen. Hingegen enthält die Richtlinie keine Einschränkung, dass Abfragen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete oder die Öffentlichkeit gegenüber betroffenen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen nicht offengelegt werden dürfen.

Wir empfehlen daher im Sinne einer vollständigen Transparenz, dass auch eine Offenlegung zugunsten der Vereinigungen nach § 20 GwG bzw. Rechtsgestaltung nach § 21 GwG gelten soll.

Zudem besteht zumindest für den wirtschaftlich Berechtigten als von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person ein Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Dieses ist nicht nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO beschränkt, da dieser Ausschlusstatbestand sich allein auf das Recht der Überlassung von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO bezieht. Wie Art. 4 Nr. 7 DSGVO klarstellt, gelten auch Behörden als Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne.

§ 56 Abs. 1 GwG-E Absenkung der Schwelle für den subjektiven Tatbestand

Die Absenkung der Schwelle für die Begehung eines Bußgeldtatbestandes von Leichtfertigkeit (entspricht grober Fahrlässigkeit) auf einfache Fahrlässigkeit wird zu erheblicher Unsicherheit in der Praxis führen. Daher sollte die bisherige Beschränkung bußgeldbewehrten Verhaltens auf Leichtfertigkeit beibehalten werden. Auch hier ergibt sich kein Änderungsbedarf, der durch die 5. GwG-RL angezeigt wäre.